

Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Kyffhäuserland hat in seiner Sitzung am 05. Juni 2014 mit Beschluss-Nummer 05-09/2014 Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2507), des § 1 Nr. 1 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 13. Februar 2007 (GVBl. S. 11) und des § 19 Abs. 1 Satz 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113,114) folgende Parkgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Kyffhäuserland werden, soweit die Parkflächen mit Parkuhren ausgestattet sind, Parkgebühren erhoben.
- (2) Um die Nutzung des Parkraums auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden Gebühren nach Maßgabe der §§ 2 und 4 festgesetzt.
- (3) In das gebührenpflichtige Gemeindegebiet werden nachstehende öffentliche Straßen, Wege und Plätze einbezogen:
 - Parkplatz an der Barbarossahöhle (Gemarkung Rottleben, Flur 2, Flurstück 8)
 - Parkplatz 1 am Kyffhäuser (Gemarkung Steinhaleben, Flur 11, Flurstück 6/5 und 15/28) und
 - Parkplatz 2 am Kyffhäuser (Gemarkung Steinhaleben, Flur 11, Flurstück 16/1)

§ 2

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges auf den genannten Parkflächen.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer ein Fahrzeug auf der Parkfläche parkt.

§ 4

Höhe der Parkgebühren

Die Parkgebühren betragen für alle Kfz 2,00 Euro am Tag.

§ 5

Schlussvorschriften

Die Parkgebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Knut Hoffmann
Bürgermeister